

Niederschrift über die Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der VGem Helmstadt

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 20.04.2023
Beginn: 18:30 Uhr
Ende: 19:35 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, VGem-Gebäude

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Gründung eines Zweckverbandes „Interkommunale Zusammenarbeit Mainfranken“; Grundsatzbeschluss zur Mitgliedschaft und Festlegung der Überwachungsstunden in den Jahren 2024 und 2025
- 2 Aufgabenvollzug im Standesamtsbezirk Helmstadt
- 3 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 3.1 Bekanntgabe des Rechenschaftsberichts der VGem Helmstadt für das Haushaltsjahr 2022
- 3.2 Statistische "Halbzeitbilanz"
- 3.3 Personalnot in den Kommunen; Artikel Bayer. Gemeindetag 02/2023
- 3.4 AKDB-Report Ausgabe 1/2023
- 3.5 Öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Remlingen am 07.02.2023
- 3.6 Öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Remlingen am 04.04.2023

Anwesenheitsliste

Mitglied der Gemeinschaftsversammlung

Bachmann, Daniel

Bauer, Stefan

Eehalt, Jürgen

Hoffmann, Thomas

Klembt, Tobias

Krämer, Johannes

Kuhn, Volker

Laudenbacher, Mark

Leikauf, Matthias

Schumacher, Günter

Schüttler, Edgar

Schwab, Reinhold

Stellvertreter

Oberdorf, Elke

Vertretung für Herrn Daniel Liebler

von der Verwaltung

Büttner, Ralf

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglied der Gemeinschaftsversammlung

Liebler, Daniel

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 15.12.2022 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1	Gründung eines Zweckverbandes „Interkommunale Zusammenarbeit Mainfranken“; Grundsatzbeschluss zur Mitgliedschaft und Festlegung der Überwachungsstunden in den Jahren 2024 und 2025
--------------	--

Sachverhalt:

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) vom 21. Oktober 1997 wurde durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht vom 15. Mai 2001 zum 1. Juni 2001 geändert.

Mit dieser Verordnung zur Änderung der ZuVOWiG wurden die Gemeinden ermächtigt, Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), die im ruhenden Verkehr festgestellt werden oder Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen, (im übertragenen Wirkungskreis) zu verfolgen und zu ahnden (§ 2 Abs. 3 ZuVOWiG).

Die Schaffung einer generellen Zuständigkeit der Gemeinden zur Verfolgung und Ahndung der vorstehend aufgeführten Ordnungswidrigkeiten ist nicht mit einer Verpflichtung zur –auch nur teilweisen– Wahrnehmung der Verkehrsüberwachung verbunden.

Finanzzuweisungen, die über die Vorschrift des Art. 7 Abs. 2 Nr. 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG) hinausgehen, werden nicht gewährt.

Die Zuständigkeit der Polizei zur Ermittlung, Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden oder Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen, bleibt unberührt. Um eine reibungslose und effiziente Zusammenarbeit zwischen der Bayerischen Polizei und den Gemeinden zu gewährleisten, soll die räumliche und zeitliche Abgrenzung der Tätigkeiten der Gemeinde und der Polizei (Polizeipräsidien oder von diesen bestimmten Polizeidienststellen) durch schriftliche Vereinbarung erfolgen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Gemeinde und den örtlichen Polizeidienststellen über die räumliche und zeitliche Abgrenzung der Tätigkeiten soll ein Gespräch –unter Vermittlung der Fachaufsichtsbehörde der Gemeinde– stattfinden.

Können sich Gemeinde und örtliche Polizeidienststelle nicht einigen, entscheidet die Fachaufsichtsbehörde, soweit die Zuständigkeit der Gemeinde betroffen ist. Unbeschadet der Zuständigkeit der Gemeinden führen die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und das Bayerische Polizeiverwaltungsamt ihre Tätigkeiten im bisherigen Umfang fort, wenn bzw. soweit die Gemeinden von ihrer Zuständigkeit keinen Gebrauch machen.

Die Gemeinden achten darauf, dass bei der Verfolgung von Verstößen gegen die zulässige Höchstgeschwindigkeit von Fahrzeugen sowie von Verstößen, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden, die rechtlichen und technischen Anforderungen sorgfältig erfüllt werden.

Sie setzen für die Feststellung der Verstöße im ruhenden Verkehr, für Geschwindigkeitsmessungen sowie für die Durchführung des weiteren Verfahrens nur besonders geschultes Personal ein.

Die Leitung der entsprechenden Organisationseinheit der Gemeinde soll einem Beamten des gehobenen Dienstes oder einem Angestellten mit vergleichbarer Qualifikation übertragen werden. Den Gemeinden wird zudem empfohlen, die bei der Verfolgung von Verkehrsverstößen eingesetzten Dienstkräfte bei der Bayerischen Verwaltungsschule unterweisen zu lassen. Bei der Aufnahme des Verfahrens und während der ersten Monate der Tätigkeit der Gemeinden bei der Verkehrsüberwachung unterstützt die Polizei die gemeindlichen Dienstkräfte. Ein ständiger Erfahrungsaustausch zwischen der Polizei und den Gemeinden ist erwünscht.

Bei Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften ist gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) die Verwaltungsgemeinschaft Verfolgungs- und Ahndungsbehörde.

Die Gemeinschaftsversammlung hat den vorstehenden Sachverhalt bereits in ihrer öffentlichen Sitzung am 2. August 2001 unter Tagesordnungspunkt 10 a) zur Kenntnis genommen und war sich darüber einig schon alleine aus dem „Kosten-Nutzen-Effekt“ eine Belassung der Aufgabe bei der Polizei vorzuziehen.

In der öffentlichen Sitzung der Gemeinschaftsversammlung am 6. Dezember 2001 wurde unter Tagesordnungspunkt 3 einstimmig beschlossen, die Aufgabe „Verkehrsüberwachung“ bei der Polizei zu belassen.

- - -

Mit den Geschäftsleitern der Gemeinde Gerbrunn, der Gemeinde Reichenberg und dem Geschäftsstellenleiter der VGem Bergtheim, sowie mit der Kommunalaufsicht fand im Laufe des Jahres 2022 ein Abstimmungsgespräch zu einer interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich Verkehrsüberwachung statt.

Am Freitag, 20.01.2023 wurden im Landratsamt Würzburg die Ergebnisse dieses Gespräches vorgestellt, sowie das weitere Vorgehen besprochen. Der Geschäftsleiter der VGem hat an diesem Termin teilgenommen und den Sachverhalt vollumfänglich für die VGem-Mitgliedsgemeinden zur Beratung und Beschlussfassung in den örtlichen Gremien vorbereitet.

Die Bürgermeister der VGem-Mitgliedsgemeinden wurden gebeten, den Bedarf für die Einführung einer kommunalen Verkehrsüberwachung in ihrer Gemeinde im (Markt-)Gemeinderat zu beraten.

Die einzelnen VGem-Mitgliedsgemeinden wünschen, dass die Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt dem Zweckverband „Interkommunale Zusammenarbeit Mainfranken“ bei seiner Gründung im Rahmen einer Mitgliedschaft beitrifft und diesem die Aufgabe der kommunalen Verkehrsüberwachung im VGem-Gebiet überträgt. In den Jahren 2024 und 2025 soll der Zweckverband die Verkehrsüberwachung im VGem-Gebiet wie folgt durchführen:

Mitglieds- gemeinde	2024		2025	
	ruhender Verkehr	fließender Verkehr	ruhender Verkehr	fließender Verkehr
Markt Helmstadt	-	8 Std./Monat	-	8 Std./Monat
Gemeinde Holzkirchen	-	2 Std./Monat	-	2 Std./Monat
Markt Remlingen	-	2 Std./Monat	-	2 Std./Monat
Gemeinde Uettingen		6 Std./Monat		6 Std./Monat

Beschluss:

Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung haben die Ausführungen zur Gründung des Zweckverbandes „Interkommunale Zusammenarbeit Mainfranken“ zur Durchführung der Aufgabe kommunale Verkehrsüberwachung, sowie den Entwurf der Zweckverbandssatzung (Stand 30.01.2023) zur Kenntnis genommen. Die Gemeinschaftsversammlung beschließt, dem Zweckverband „Interkommunale Zusammenarbeit Mainfranken“ bei seiner Gründung im Rahmen einer Mitgliedschaft beizutreten und die Aufgabe der kommunalen Verkehrsüberwachung für das VGem-Gebiet (= Markt Helmstadt mit Gemarkung Helmstadt und Holzkirchhausen, Gemeinde Holzkirchen mit Gemarkung Holzkirchen und Wüstenzell, Markt Remlingen und Gemeinde Uettingen) zu übertragen.

In den Jahren 2024 und 2025 soll der Zweckverband die Verkehrsüberwachung im VGem-Gebiet wie folgt durchführen:

Mitglieds- gemeinde	2024		2025	
	ruhender Verkehr	fließender Verkehr	ruhender Verkehr	fließender Verkehr
Markt Helmstadt	-	8 Std./Monat	-	8 Std./Monat
Gemeinde Holzkirchen	-	2 Std./Monat	-	2 Std./Monat
Markt Remlingen	-	2 Std./Monat	-	2 Std./Monat
Gemeinde Uettingen	-	6 Std./Monat	-	6 Std./Monat

Einstimmig beschlossen

Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 2 Aufgabenvollzug im Standesamtsbezirk Helmstadt

Sachverhalt:

Die Standesamtsaufsicht beim Landratsamt Würzburg wurde im Rahmen eines am Montag, 13.02.2023 stattgefundenen Besprechungstermins darauf hingewiesen, dass ein ordnungsgemäßer Aufgabenvollzug im Standesamtsbezirk Helmstadt auf Grund personeller Ausfälle voraussichtlich ab Ende März 2023 nicht mehr möglich sein wird, da insbesondere auch alle seit Januar 2023 von der VGem-Verwaltung unternommenen Versuche der Personalakquirierung erfolglos blieben.

Nachdem die benachbarten Standesamtsbezirke eine Übernahme der Aufgaben des Standesamtsbezirks Helmstadt im Rahmen einer „kleinen“ Übertragung jeweils aus nachvollziehbaren Gründen abgelehnt hatten, wurde das Landratsamt Würzburg mit Schreiben vom 17.02.2023 gebeten, die Aufgaben des Standesamtsbezirks Helmstadt in Form einer „kleinen“ Aufgabenübertragung nach Art. 2 AGPStG zu übernehmen oder alternativ eine Notfallbestellung nach Art. 6 AGPStG vorzunehmen. Mit Schreiben vom 20.03.2023 wurde das Landratsamt um zeitnahe Mitteilung des Sachstandes gebeten.

Das Landratsamt Würzburg teilt mit Schreiben vom 30.03.2023 (Eingang VGem 05.04.2023) mit, dass der Landkreis Würzburg bisher kein Standesamt unterhält und auch keine Standesbeamten vorhalte.

Bezüglich der Notfallbestellung weist das Landratsamt in seinem vorgenannten Schreiben darauf hin, dass einem anderen Standesamt vorübergehend die Wahrnehmung der Geschäfte des Standesamtes Helmstadt übertragen werden können, wenn der VGem Helmstadt unvorhergesehen kein Standesbeamter zur Verfügung steht.

Nach Würdigung des zeitlichen Ablaufs des Sachverhalts und der bisherigen durchaus wenig ergebnisorientierten Herangehensweise/Unterstützung des Landratsamtes Würzburg wurde Herr Landrat Thomas Eberth mit Schreiben vom 06.04.2023 erneut gebeten, eine Notfallbestellung nach Art. 6 AGPStG spätestens ab dem 11.05.2023 für den Standesamtsbezirk Helmstadt vorzunehmen.

Die Gemeinschaftsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 3 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 3.1 Bekanntgabe des Rechenschaftsberichts der VGem Helmstadt für das Haushaltsjahr 2022

Sachverhalt:

Der Rechenschaftsbericht der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt für das Haushaltsjahr 2022 wurde den Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung bereits am 03.01.2023 per Mail und nochmals mit der Einladung zur heutigen Sitzung elektronisch übermittelt.

Die Gemeinschaftsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 3.2 Statistische "Halbzeitbilanz"

Sachverhalt:

Die Wahlperiode 2020 – 2026 startete am 01.05.2020 und endet am 30.04.2026. Halbzeit ist somit am 30.04.2023. Deshalb nachfolgend ein kurzer statistischer Rückblick auf die „erste Halbzeit“.

Insgesamt wurden 195 Sitzungstermine im Sitzungsmanagementsystem der VGem angelegt. Die Aufteilung stellt sich wie folgt dar:

48	Markt Helmstadt
23	Gemeinde Holzkirchen
58	Markt Remlingen
39	Gemeinde Uettingen
9	VGem Helmstadt
9	Schulverband Helmstadt
11	ZVA Roßbrunn-Uettingen

Der Durchschnitt liegt somit bei 5,42 Sitzungen/Monat.

Für die vorgenannten Sitzungen wurden seit dem 01.05.2020 insgesamt 2.038 Beschlussvorlagen erstellt. Die Aufteilung stellt sich wie folgt dar:

641	Markt Helmstadt
301	Gemeinde Holzkirchen
457	Markt Remlingen
376	Gemeinde Uettingen
95	VGem Helmstadt
59	Schulverband Helmstadt
109	ZVA Roßbrunn-Uettingen

Der Durchschnitt liegt somit bei 10,45 Beschlussvorlagen/Sitzung.

Die Gemeinschaftsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 3.3 Personalnot in den Kommunen; Artikel Bayer. Gemeindetag 02/2023

Sachverhalt:

In der Verbandszeitschrift des Bayerischen Gemeindetag, Ausgabe 02/2023, wurde der Artikel „Personalnot in den Kommunen – Retten den Amtsschimmel!“ veröffentlicht. Dieser wurde den Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Die Gemeinschaftsversammlung nimmt den Artikel vollinhaltlich zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 3.4 AKDB-Report Ausgabe 1/2023

Sachverhalt:

Mit der Sitzungseinladung wurde der AKDB-Report Ausgabe 1/2023 übermittelt.

Die Gemeinschaftsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 3.5 Öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Remlingen am 07.02.2023

Sachverhalt:

Der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Remlingen am 07.02.2023 musste entnommen werden, dass das Marktgemeinderatsmitglied Matthias Leikauf die von der VGem zum Tagesordnungspunkt 2 erstellte Beschlussvorlage „auf das Heftigste“ kritisiert hat.

Mit Schreiben der VGem vom 17.02.2023 wurde der 1. Bürgermeister gebeten, bis spätestens 28.02.2023 schriftlich mitzuteilen, ob im Rahmen der Beratung über den o.g. Tagesordnungspunkt eine Datenschutzverletzung oder ggf. sogar Persönlichkeitsrechte von Beschäftigten der VGem verletzt wurden. Mit Schreiben der VGem vom 13.03.2023 wurde der 1. Bürgermeister nochmals um Vorlage einer detaillierten schriftlichen Darlegung des Inhalts der von Herrn Leikauf geäußerten Kritik gebeten.

Am 26.03.2023 hat Herr Bürgermeister Schumacher mitgeteilt, dass Herr Leikauf „vehement die Ausarbeitung des Beschlussvorschlags durch Herrn Dittmann von der VGem“ kritisiert hat, da nach dessen Auffassung Unterlagen für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens fehlen würden.

Der Vorsitzende stellt fest, dass gem. Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO der erste Bürgermeister die Beratungsgegenstände vorbereitet und die VGem den ersten Bürgermeister bei der Vorbereitung unterstützt. Im Rahmen des internen Qualitätsmanagements wurde deshalb Beschlussvorlage vom Gemeinschaftsvorsitzenden und der Geschäftsleitung der VGem

nochmals geprüft. Insbesondere mit Blick auf den Ablauf eines Baugenehmigungsverfahrens (im hier vorliegenden Fall) konnten keinerlei Punkte erkannt werden, welche Raum für eine in öffentlicher Sitzung geäußerte Kritik an dem Inhalt der Beschlussvorlage lassen.

Zur abschließenden Klärung der Angelegenheit wurde deshalb Herr Marktgemeinderat Leikauf mit Schreiben vom 27.03.2023 gebeten, der VGem baldmöglichst schriftlich mitzuteilen, ob im Rahmen seines Wortbeitrages zu dem vom ersten Bürgermeister vorbereiteten Tagesordnungspunkt 2 die Qualität der Unterstützung unter Nennung des Namens eines Beschäftigten der VGem kritisiert wurde.

Außerdem wurde Herr Leikauf um schriftliche Mitteilung des detaillierten Inhalts seiner Kritik gebeten, damit der erste Bürgermeister ggf. im Rahmen seines mündlichen Vortrages zu der noch ausstehenden Beschlussfassung über den zurückgestellten Tagesordnungspunkt ergänzende Informationen zur Verfügung stellen kann.

Nachdem Herr Marktgemeinderat Leikauf bis zum heutigen Tag keine schriftliche Stellungnahme vorgelegt hat, stellt der Gemeinschaftsvorsitzende fest, dass das Verhalten aus der Sicht eines unvoreingenommenen Betrachters mit dem Ansehen des Ehrenamts schlechthin unvereinbar ist.

Die Gemeinschaftsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 3.6 Öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Remlingen am 04.04.2023

Sachverhalt:

Den Ausgaben der Main-Post am 11.04.2023 und am 15.04.2023 (MSP und WÜ) war zu entnehmen, dass die Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes in der öffentlichen Sitzung am 04.04.2023 vom Marktgemeinderat mit der Begründung zurückgestellt werden musste, da *„die Verwaltung zum wenig Informationen zur Verfügung gestellt habe.“*

Bei diesem konkreten Vorgang wurde der Markt Remlingen vom Landratsamt Würzburg (= verfahrensführende Behörde) als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Die vom Landratsamt Würzburg im Rahmen des Verfahrens zur Verfügung gestellten Unterlagen wurde dem Marktgemeinderat vom ersten Bürgermeister mit Unterstützung der VGem-Verwaltung vollumfänglich zur Verfügung gestellt.

Die VGem hat mit Schreiben vom 13.04.2023 den 1. Bürgermeister um schriftliche Mitteilung gebeten, welche weiteren Informationen dem Markt Remlingen zur Verfügung gestellt werden sollen.

In der gleichen Sitzung hat Marktgemeinderat Matthias Leikauf angeblich festgestellt, dass *„die Verwaltung mehr Gas geben muss, da dort ein Planungsstau bestehe“*.

Die VGem hat hierzu im vorgenannten Schreiben festgestellt, dass der (beratende) Bauausschuss des Marktes Remlingen in seiner Sitzung am 03.05.2022 eine Wirtschaftlichkeitsberechnung des vom Markt Remlingen mit der Planung beauftragten

Ingenieurbüros zu Kenntnis genommen und dem Marktgemeinderat empfohlen hat, Angebote für eine Photovoltaik-Anlage einzuholen. Eine entsprechende Sachbehandlung im Marktgemeinderat ist hierzu allerdings bis heute nicht erfolgt.

Die dem o.g. Zeitungsartikel zu entnehmende Kritik, sofern diese in dieser Form so von Herrn Leikauf geäußert wurde, hat der Gemeinschaftsvorsitzende deshalb im o.g. Schreiben zurückgewiesen und den 1. Bürgermeister gebeten, den Sachverhalt im Rahmen einer öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderate korrekt richtig darzustellen.

Die Gemeinschaftsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

Daniel Bachmann
Vorsitzender

Ralf Büttner
Schriftführer